

36.058.77



# Nachbarn helfen sich selbst



89/6344

4°

E, III, 124



Bernhard Uffrecht

## Nachbarn helfen sich selbst

Die Geschichte einer Idee	Seite 3
nützliche Formulare	23
Satzungsentwurf	27

herausgegeben vom:

DPWV (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband)  
6000 Frankfurt am Main, Heinrich-Hoffmann-Straße 3  
und 8000 München 86, Pixisstraße 2

## **Vorwort für die ersten 12.000 Exemplare (1969 bis 1974)**

### **Nachbarn helfen sich selbst...**

Das beiliegende Heft stellt den Versuch dar, interessierten Bürgern erste Anregungen zu geben, wie man am besten Nachbarschaftshilfekreise aufbaut. Das Bemühen war, kein trockenes Fachbuch zu verfassen, von denen es viele und ganz ausgezeichnete gibt, sondern vor allem Interesse und Verständnis für das zu Tuende zu wecken. Oder, wie es jemand einmal ausdrückte:

### **Nicht satt, sondern hungrig zu machen!**

Wir möchten den Versuch zur Diskussion stellen und wären unter Berücksichtigung der dargelegten Absichten für eine Beurteilung dankbar.

## **Vorwort zur Neuauflage (1976)**

Es wurden gegenüber der ersten Fassung geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen und Anregungen aus dem Benutzerkreis berücksichtigt.

Wir haben uns über das vielfältige Echo aus allen Teilen Deutschlands und aus dem Ausland gefreut. Vor allem darüber, daß offenbar von dieser Schrift viele Anregungen zu praktischem Handeln ausgegangen sind.

Auch weiterhin sind wir für Anregungen dankbar.

## **Vorwort zur Auflage 1980**

Wir haben die Schrift ein wenig überarbeitet und dabei gesetzliche Entwicklungen und Anregungen von außen berücksichtigt. Die Gesamtauflage beträgt nunmehr 25.000 Exemplare. Inzwischen hat auch ein bekannter Verlag Teile dieser Schrift fast wörtlich in eine seiner Veröffentlichungen übernommen. Unser Wunsch wäre es, weiterhin nachbarschaftliches Engagement und Bürgersinn zu wecken.

### **An Stelle einer Vorbemerkung**

(alle Namen sind frei erfunden. Die Geschichte nicht ganz).

Frau Mayer ist krank. Sie müßte eigentlich schon seit langer Zeit ins Krankenhaus. Aber sie hat drei Kinder...

Das Ehepaar Müller hat ein spastisch gelähmtes Kind. Frau Müller liegt mit Fieber im Bett...

Herr Schulze ist hilflos. Kürzlich ist seine Frau gestorben. Er ist 79 Jahre alt. Er kommt mit dem Haushalt nicht zurecht und sucht Kontakte...

Frau Stein wohnt in einem Neubaugebiet. Sie hat zwei kleine Kinder und möchte einmal in aller Ruhe Besorgungen machen...

Da haben einige Leute in der Gemeinde eine Idee:  
Herr und Frau Berger, der Gemeinderat Huber, Fräulein Braun und Herr Dr. med. Koch treffen sich an mehreren Abenden, um wichtige Dinge zu beraten.

Und 14 Tage später kann man es im Gemeindeblatt lesen:

**Nachbarn helfen sich selbst...**

### **Merke:**

Wer soll eigentlich in Notfällen helfen, wenn nicht unser bekannter (oder unbekannter) Nachbar?!

**Die Idee – oder an was man denken muß  
(kann man auch Inhaltsverzeichnis nennen)**

Den Einfall hatte wohl Fräulein Braun zuerst: Man müßte doch helfen. Aber sie ist Sekretärin in einer großen Firma und hat selbst wenig Zeit. Deshalb sprach sie mit ihrer Freundin, Frau Berger. Und die sprach mit ihrem Mann. Der ist Rechtsanwalt und systematisch. Deshalb nahm er ein Blatt Papier, einen Kugelschreiber und sagte, man muß vorher an alles denken und fing an zu schreiben:

1. Wir brauchen einen Verein
2. Wer kann uns dabei unterstützen?
3. Wie finden wir Helfer?
4. Wie bilden wir die Helfer aus?
5. Brauchen die Helfer eine Bezahlung?
6. Wer soll das bezahlen?
7. Versicherungen sind notwendig
8. ... aber auch Bürokratie
9. Wer tut was – oder Freude muß sein
10. und für alle Fälle ein Dach.
11. Kurz und bündig

## 1. Wir brauchen einen Verein

Herr Berger hat recht. Die Gründung eines eingetragenen Vereins ist dringend anzuraten. Dafür spricht eine Reihe von Gründen!

a) Gegenüber Gläubigern haftet nur noch das Vereinsvermögen. Sonst haftet jeder, der etwas für einen nicht eingetragenen Verein unternimmt, mit seinem privaten Vermögen.

b) Nur eine juristische Person – und das ist ein eingetragener Verein – kann gewisse steuerliche Vorteile erlangen (Gemeinnützigkeit).

c) Arbeits- und versicherungsrechtliche Fragen sind für einen eingetragenen Verein leichter zu lösen.

d) Ein gemeinnütziger Verein findet leichter Förderer und Helfer.

Für die Gründung des Vereins sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mindestens sieben Personen erforderlich. Sie müssen eine Vereinssatzung aufstellen und einen Vorstand wählen. Am besten bespricht man den Entwurf im zuständigen Registergericht und im zuständigen Finanzamt, um sicherzustellen, daß einer Eintragung in das Vereinsregister und einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit nichts im Wege steht.

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (siehe Nr. 10) wird dabei gerne raten. Siehe dazu auch die Mustersatzung im Anhang.

## 2. Wer kann uns dabei unterstützen?

„Nun, ich werde einmal mit dem Bürgermeister sprechen“, meinte Herr Huber. „Ja! Und wenn das Ganze etwas wird, sind meine Arztkollegen sicher sehr daran interessiert!“ ergänzte Herr Dr. Koch.

„Vielleicht sollten wir auch den Pfarrer nicht vergessen“, äußerte Fräulein Braun. „Lieber Mann“, regt Frau Berger an, „wir kennen doch eigentlich alle Geschäftsleute“. Und Herr Berger fragte: „Ja! und an wen sollten wir sonst noch denken?“

### **Merke:**

Die Mitarbeit soll allen Persönlichkeiten und Gruppierungen in der Gemeinde offenstehen. Nur so kann der Verein auch allen Menschen Hilfe bringen, wann immer es nottut. Deshalb soll man von allem Anfang an danach trachten, das Wohlwollen und die Unterstützung der ganzen Gemeinde zu finden, und natürlich auch die der bereits bestehenden im sozialen Bereich tätigen Organisationen, der Sozialhilfeverwaltungen, usw. Am besten stellt man eine Liste derjenigen Leute zusammen, die Einfluß haben und versucht, sie für das Vorhaben zu gewinnen. Hier zur Anregung: Politik, Kirche, Wirtschaft, Gesellschaft, Behörden, Vereine.

### 3. Wie finden wir Helfer?

„Gerne möchte ich mithelfen“, meint Frau Berger, „aber ich habe eigentlich nur einen Vormittag in der Woche Zeit!“

Doch wie will ein Verein helfen, wenn er keine Helfer hat? So wie Frau Berger geht es vielen Menschen in der Gemeinde: sie möchten gerne etwas tun – aber nur ein paar Stunden in der Woche. Und sie möchten sich auch nicht regelmäßig binden.

Dem alten Herrn Schulze wäre aber sicher bereits damit gedient, wenn ihn täglich jemand besuchen und ihm wenigstens eine warme Mahlzeit zubereiten könnte. Deshalb kommt es darauf an herauszufinden, wer bereit ist, in Notfällen einzuspringen. Und deshalb stand eines Tages im Gemeindeblatt:

#### **Nachbarn helfen sich selbst...**

In unserer Gemeinde gibt es Menschen, die Kontakte suchen oder Hilfe brauchen: Kranke, Familien, Alleinstehende, usw. Zum Beispiel, wenn die Mutter ins Krankenhaus muß. Aber in unserer Gemeinde gibt es auch Menschen, die bereit sind, einige Stunden einzuspringen, wenn beim Nachbarn einmal Not am Mann ist. Gehören auch Sie dazu? Wollen auch Sie mithelfen? Bitte rufen Sie uns an – oder schreiben Sie uns.

#### **Merke:**

Es gibt mehr Hilfsbereitschaft, als man gemeinhin glaubt. Man muß sie aber ansprechen und richtig einsetzen. Siehe hierzu Nr. 8 und vor allem Nr. 9.

#### 4. Wie bilden wir die Helfer aus

„Ich möchte ja auch gerne helfen – aber ich habe in praktischen Dingen einfach linke Hände!“ seufzt Fräulein Braun bekümmert. Auch wenn sie nicht gerade zwei linke Hände hat: nicht in allen Fällen reichen die üblichen hausfraulichen Talente aus, um anderen Menschen eine Hilfe zu sein.

Deshalb ist es wichtig, für die Helfer eine Aus- bzw. Fortbildungsmöglichkeit, z. B. einen Kursus für häusliche Krankenpflege zu schaffen. Hierzu kann man sich an eine der bestehenden Fachorganisationen wenden (s. Nr. 10). Darüber hinaus ist aber nichts wichtiger für den Erfolg, als daß jeder Helfer in einem seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechenden Tätigkeitsbereich wirken kann.

Übrigens: an einem Kursus für häusliche Krankenpflege werden sicher nicht nur die zukünftigen Helferinnen teilnehmen. Daran ist im Grunde genommen die ganze Bevölkerung interessiert.

#### **Das ist also wichtig:**

- a) es muß ein Kursus für häusliche Krankenpflege o. ä. eingerichtet werden.
- b) es sollten die Erfahrungen, Interessen und Fähigkeiten, die der einzelne für die Aufgabe mitbringt, berücksichtigt werden. Es gibt sicher auch Frauen in der Gemeinde mit einer sozialen oder pflegerischen Berufsausbildung.

## 5. Brauchen die Helfer eine Bezahlung?

„Also, ich bin ganz dagegen!“ sagte Frau Berger mit resoluter Stimme. „Wer helfen will, muß das selbstlos tun!“

„Da bin ich anderer Auffassung!“ meldete sich Herr Dr. Koch zu Wort. „Denn dann dürften wir Ärzte und die Krankenschwestern und die vielen Fürsorgerinnen ja auch keine Bezahlung erhalten. Nein! Eine jede Arbeit ist ihren guten Lohn wert.“

„Wie ich die Menschen in unserer Gemeinde kenne,“ meint Herr Huber nachdenklich, „sind sie wohl bereit, auch einmal umsonst zu helfen. Wenn unser Hilfsdienst aber eine dauernde Einrichtung werden soll, so werden wir eine richtiggehende Bezahlung vorsehen müssen!“

### **Und so einigte man sich auf einen „Tarif“:**

... für jede Stunde erhält eine Laienhelferin DM 5,-.

Für Helferinnen mit Berufsausbildung (z. B. Krankenschwestern) und für Kinderunterbringung, längerdauernde Pflegen, Hausaufgabenhilfe und andere Dienste gibt es gesonderte Vereinbarungen.

Dieser Tarif soll geändert werden, wenn es notwendig erscheint und man es sich finanziell leisten kann.

### **Merke:**

Die Begriffe „sozial“ und „Idealismus“ schließen eine Bezahlung nicht von vorneherein aus.

## 6. Wer soll das bezahlen?

Herr Berger hatte sich erkundigt und berichtete: Für die sogenannte häusliche Krankenpflege, deren Notwendigkeit ein Arzt bescheinigen muß, übernimmt häufig die Krankenkasse die Kosten. Wenn die Mutter einer Familie ins Krankenhaus oder zur Kur muß, bezahlt unter bestimmten Voraussetzungen die Krankenkasse eine Haushaltshilfe. Unter Umständen muß man deswegen mit den verantwortlichen Damen und Herren der infrage kommenden Kassen verhandeln. In Bayern gibt es eine Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassen, der sich die Nachbarschaftshilfe über einen Spitzenverband anschließen kann (siehe Nr. 10).

Sonst müssen in erster Linie die Betroffenen die Haushaltshilfe oder Krankenpflege bezahlen. Sie können die Auslagen hierfür beim Lohnsteuerjahresausgleich geltend machen (sog. außergewöhnliche Belastungen). – Unter gewissen Voraussetzungen kommt auch die Sozialhilfeverwaltung als Kostenträger infrage.

Für verschiedene Arbeitsbereiche der Nachbarschaftshilfen gibt es Zuschüsse von der öffentlichen Hand, die im allgemeinen über einen der Spitzenverbände (siehe Nr. 10) beantragt werden müssen.

Freilich bleiben dann immer noch Kosten ungedeckt, weil ja viele Hilfsbedürftige die kostendeckenden Sätze bei allem guten Willen nicht bezahlen können. Diese Lücke in der Finanzierung schließen die Mitgliederbeiträge und – hoffentlich – Spenden.

„Wenn der Hilfsdienst erst einmal funktioniert, wird auch der Gemeinderat sicherlich einen Zuschuß bewilligen!“ ergänzte Herr Huber.

**Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wurde schließlich auf DM 2,- pro Monat festgesetzt.**

**Merke:**

Auch wegen der Finanzen ist es wichtig, von vorneherein mit allen einflußreichen Persönlichkeiten eine gute Zusammenarbeit zu pflegen.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind notwendig, dürfen aber nicht zu einer bevorzugten Berücksichtigung bei der Hilfe führen.

**7. Versicherungen sind notwendig**

Herr Berger erinnerte sich an einen Fall: Eine Hauspflegerin hatte an einem heißen Sommertag in einer Wohnung im fünften Stock versehentlich einen Hahn offen gelassen. Da in der Wasserleitung kein Druck herrschte, bemerkte sie es nicht, als sie die Wohnung verließ. Der von ihr versorgte alte Herr lag im Bett. Er war schwerhörig. Als der Wasserdruck in der Nacht zurückkam, lief das Wasser über den Fußboden, durchnäßte die Decke und richtete in der darunter liegenden Wohnung erheblichen Schaden an. Die Schadenersatzforderung belief sich auf über DM 10.000,-.

Da helfen schließlich nur die Versicherungen, die man deshalb unbedingt abschließen muß. Es genügt aber nicht eine gewöhnliche Haftpflichtversicherung, sondern sie muß besonders auf die verschiedenen Angebote der Nachbarschaftshilfe abgestimmt sein. Auch eine besondere Unfallversicherung – außer der obligatorischen Versicherung bei der Berufsgenossenschaft – sollte man zum Schutz der Helferinnen abschließen.

Auf dem Versicherungsmarkt gibt es da verschieden teure Angebote. Am besten holt man sich auch hier einen kostenlosen Rat (siehe Nr. 10).

## 8. ... aber auch „Bürokratie“

Die ersten Helferinnen und Helfer melden sich. Sie bringen unterschiedliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Interessen mit. Auch haben sie unterschiedlich viel Zeit. Das muß man wissen, um nicht mit falschen Erwartungen die Freude an einer Mitarbeit zu töten. Fräulein Braun findet, wenn wir einen Fragebogen für die neuen Helfer machen, haben wir auch gleich die Adressen und Telefonnummern.

**Muster 1** ist ein Beispiel eines solchen Fragebogens. Auf der Rückseite kann man vielleicht noch eine Ergänzung über die Teilnahme an Kursen bringen.

Für verschiedene Dienste, die die Nachbarschaftshilfe anbietet, schafft ein schriftlicher Vertrag zwischen Nachbarschaftshilfe und Hilfesuchendem die nötige Klarheit. – Der in **Muster 2** gezeigte Vordruck erleichtert der Nachbarschaftshilfe die Organisation der Vormerkungen von Hilfesuchenden in der ambulanten häuslichen Pflege und dient im Zweifelsfall als Vertrag.

Der Gestaltung von Formularen für die vereinsinterne Abrechnung und Organisation sind keine Grenzen gesetzt. Wichtig ist nur, wenn man öffentliche Zuschüsse beantragen will: **Jede Stunde und jede Mark** aufzuschreiben.

Hat man eine neue Helferin gewonnen, muß man sie auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichten, da alle Helfer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ständig mit den geschützten personenbezogenen Daten der Betreuten und u. U. auch der Angehörigen in Berührung kommen. **Muster 3** ist eine Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis; **Muster 3a** das dazugehörige Merkblatt.

... und darüber hinaus natürlich noch alle Unterlagen über die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung. Dafür gibt es in guten Schreibwarengeschäften vorgedruckte Karteikarten.

## 9. Wer tut was – oder Freude muß sein

Dieses Kapitel sollte eigentlich ganz am Anfang stehen; denn es ist vielleicht das wichtigste.

Herr Dr. Koch begann eines abends so: „Ich sehe schon, unser Verein bekommt schon bald viel Arbeit. Deshalb scheint es mir dringend notwendig zu sein, daß wir uns jetzt überlegen, auf welche Weise wir damit fertig werden wollen!“

Es wurde ein sehr langer Abend. Aber schließlich hatte man sich wie folgt geeinigt:

Für alle Vorbereitungsarbeiten bildet Frau Berger die zentrale Kontaktstelle. Herr Berger erklärte sich bereit, daß in seinem Büro Anrufe entgegengenommen werden können und daß das Büro für den Anfang auch Schreibarbeiten übernimmt. (Das macht der Sekretärin übrigens großen Spaß, weil sie, wie sie sagt, „nicht dauernd nur über häßliche Streitigkeiten zu schreiben hat, sondern auch einmal lebendig helfen kann“).

Man wollte Herrn Zifferl, einen pensionierten Buchhalter, bitten, die ganze Abrechnungsarbeit mit den Krankenkassen, usw. zu übernehmen. (Herrn Zifferl fiel bis dahin manchmal die Decke überm Kopf zusammen, weil er den täglichen Kontakt zu seinen Kollegen vermißte. Jetzt hat er wieder eine Aufgabe, mit der er sichtlich aufblüht.)

Eine Freundin von Frau Berger hatte bis zu ihrer Verheiratung als Fürsorgerin gearbeitet. Gemeinsam mit dieser Freundin will Frau Berger die notwendigen Kontaktgespräche mit den sich meldenden Helferinnen führen und alle diejenigen besuchen, die Hilfe anfordern. Damit jeweils zueinander „passende“ Menschen zusammenkommen: denn schließlich ist ja nicht jeder Laie überall gleichermaßen einzusetzen.

Herr Huber und Fräulein Braun kümmern sich gemeinsam um die Mitgliederwerbung und die Mitgliederpflege.

Nach wie vor trifft man sich alle sechs Wochen bei Bergers, um alle auftauchenden sozialen Probleme und die Abhilfemöglichkeiten zu besprechen. (Bei diesen Zusammenkünften finden sich immer mehr interessierte Bürger ein – und es sind schon viele Initiativen von diesem Sozialkreis ausgegangen: ein Babypark, Gymnastikkurse für schwangere Frauen, ein Diätkochkurs, usw.).

Übrigens sind noch immer, nach vielen Jahren, alle Beteiligten mit großer Freude dabei. Das ist sicher der Tatsache zu danken, daß man rechtzeitig die Arbeit auf mehrere Schultern verteilt hat. Über Helfermangel hat man sich noch an keinem Tage zu beklagen brauchen. Wie das möglich war? Nun, das ist das Geheimnis von Frau Berger und ihrer Freundin, das sie bereitwillig jedem mitteilen, der sie danach fragt:

Keine der Helferinnen wird bedrängt, wenn es darum geht, eine Pflege zu übernehmen. Jede Aufgabe wird – und das ist ein Gesetz – freiwillig geleistet. Keine der Helferinnen wird in einer schwierigen Situation alleine gelassen. Ein freundliches oder auch ein aufklärendes Wort hilft, die Belastungen zu tragen.

Und das „Danke schön“ ist nicht nur eine leere Floskel...

Die Freundin von Frau Berger wacht eisern darüber, daß alle „Fälle“, die fachmännische Hilfe brauchen, an andere Organisationen abgegeben werden.

So konnten schon Alkoholiker, psychisch Kranke und behinderte, bzw. seelisch belastete Kinder in eine entsprechende Behandlung gebracht werden.

**Merke:**

Kein Mensch läßt sich gerne bevormunden...

... aber auch kein Mensch will mit einer seelischen Belastung alleine gelassen werden. Arbeitsteilung, Einsatzplanung und Abgrenzung sind notwendig. Und eines sollte man bei der Verteilung der Aufgaben berücksichtigen: den für die Einsatzleitung notwendigen guten Kontakt zu Helfern und Hilfesuchenden findet nur derjenige, der Fähigkeiten im und Freude am Umgang mit seinen Mitmenschen hat.

## 10. ... und für alle Fälle ein Dach

Mancher Individualist zieht es vor, alle Erfahrungen (und alle Fehler) selbst zu machen. Moderne Menschen suchen voneinander zu lernen. Deshalb haben sich auch die meisten Vereine mit sozialen Aufgabenstellungen in sogenannten Spitzenverbänden zusammengeschlossen. Diese Zusammenschlüsse dienen

- ... dem Erfahrungsaustausch
- ... der gemeinsamen Fortbildung von Mitarbeitern
- ... der zuverlässigen Information
- ... der gemeinsamen Interessenvertretung bei Behörden
- ... der gemeinsamen rationellen Lösung vieler Einzelfragen (Versicherungen, Arbeitsvertragsgestaltung, gemeinsamer Erholungsfürsorge, Heimunterbringung, Sammlungsorganisation, usw.).

Traditionellerweise erfolgten diese Zusammenschlüsse in Deutschland nach religiösen, bzw. weltanschaulichen Motivationen. Die Spitzenverbände der Bundesrepublik sind:

- ... Die Arbeiterwohlfahrt, die ihren Ursprung in der Arbeiterbewegung hat.
- ... Das Diakonische Werk vertritt die sozialen, pädagogischen und pflegerischen Dienste, die im Rahmen der evangelischen Kirche in Deutschland geleistet werden.
- ... Der Deutsche Caritasverband stellt die Zusammenfassung der katholischen Caritaswerke in Deutschland dar.

... Das Deutsche Rote Kreuz, das neben den Aufgaben der nationalen Rotkreuzgesellschaft auch Wohlfahrtsaufgaben übernommen hat.

... Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, als Zentralorgan der gesamten jüdischen Wohlfahrtspflege und

... **Der DPWV (Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband), der selbst konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch neutral, Dachverband für über 3.000 selbständige Wohlfahrtsorganisationen ist.**

**Merke:**

Es ist gut, ein Dach über dem Kopf zu haben. Nicht nur wenn es regnet. Es erleichtert die Arbeit. Deshalb ist dringend der Anschluß an einen der Spitzenverbände zu empfehlen.

## 11. Kurz und bündig

- a) Wenn man Nachbarschaftshilfe organisieren will, soll man einen Verein gründen oder sich eines bestehenden Vereins bedienen.
- b) Für ein solches Vorhaben sollte man die Zustimmung und Unterstützung aller einflußreichen Bewohner suchen sowie die der Behörden und sonstigen gesellschaftlichen Gruppierungen in der Gemeinde. Auch die Bevölkerung soll in geeigneter Weise angesprochen werden.
- c) Für die Gewinnung von Helfern ist es notwendig, eine fachliche Einführung anzubieten. Helfer soll man nicht bevormunden, aber auch nicht alleine lassen. Deshalb muß man eine qualifizierte Persönlichkeit finden, die die Einsätze betreut.
- d) Sobald man an die Öffentlichkeit tritt, muß man eine feste Adresse (Büro, oder Privatanschrift, Telefon o. ä.) haben, an die man sich in allen auftretenden Fragen wenden kann. Dort erhält man unmittelbar Auskunft – oder man bekommt eine Auskunft vermittelt.
- e) Der Verein schließt sich zweckmäßigerweise einem Spitzenverband an. Ein Spitzenverband ist dazu da um zu beraten, Zuschüsse zu vermitteln, Auskünfte über Versicherungen, Arbeitsrecht, usw. zu geben.

f) Je mehr man vorher plant – desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, daß man schlechte Erfahrungen sammelt.

g) Auch Nachbarschaftshilfe hat „allgemeine Unkosten“, wie Telefon, Miete, Verwaltungskosten, usw. Zur Planung gehört die Überlegung wie man das bezahlt – oder wer das bezahlt.

h) Für die Funktionsfähigkeit des sozialen Dienstes ist es entscheidend, daß man Menschen findet, die fähig und bereit sind, die nötige organisatorische und fachliche Arbeit zu leisten...

i) ... und zu dieser Arbeit gehört auch die „Öffentlichkeitsarbeit“. Denn Nachbarschaftshilfe beim unbekanntem Nachbarn lebt nur dadurch, daß Nachbarn bereit sind zu helfen, daß sie wissen, wo sie helfen bzw. wo sie Hilfe finden können. „Man zündet auch nicht ein Licht an und setzt es unter einen Scheffel, sondern auf einen Leuchter; so leuchtet es denn allen...“  
(Matth. 5,15).







## Ich interessiere mich für eine Mitarbeit...

Ich interessiere mich für eine Mitarbeit bei der Nachbarschaftshilfe und bitte, mich für einen eventuellen Einsatz vorzumerken.

Zu meiner Person mache ich folgende Angaben:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Berufsausbildung: \_\_\_\_\_

Bisher ausgeübte Tätigkeiten: \_\_\_\_\_

Besondere Interessen, Hobbys: \_\_\_\_\_

Familienstand: ledig / verheiratet / verwitwet / geschieden \*)

Kinder im Alter von: \_\_\_\_\_

Ich habe ein Fahrrad / Kraftfahrzeug \*)

Folgende öffentliche Verkehrsmittel sind für mich günstig: \_\_\_\_\_

Ich bin wie folgt einsatzbereit:

an folgenden Tagen: \_\_\_\_\_

zu folgenden Zeiten: ohne zeitliche Begrenzung – nach Absprache

vormittags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

nachmittags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

nachts / abends von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Ich erkläre mich besonders zu folgenden Aufgaben bereit:

- Haushaltshilfe beim Putzen, Kochen, Waschen, Bügeln usw.
- Begleitdienste beim Einkaufen, Spazierengehen, Arztbesuch, Behördengang
- persönliche Hilfe, wenn jemand nicht allein sein kann
- einmalige Hilfen (z. B. bei Wohnungsumzug)
- Krankenpflege, Tag-/Nachtwachen
- Fahrdienst für Essen auf Rädern, Altenbetreuung
- Mitarbeit im Büro der Nachbarschaftshilfe
- Kinderbetreuung in der eigenen Familie, im Kinderpark
- Hausaufgabenhilfe
- anderes, nämlich: \_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, daß eine HelferIn/ein Helfer die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes beachten und frei von ansteckenden Krankheiten sein muß.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift

\*) Bitte das Zutreffende unterstreichen bzw. einsetzen.

## Ich wünsche Hilfe...

Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_ alleinlebend ja/nein \*)

Anschrift: \_\_\_\_\_

Anschrift und Telefon von Angehörigen oder Freunden, die im Notfall zu benachrichtigen sind:

Ich bin  behindert  
 krank zuhause  
 muß in Kur, ins Krankenhaus und die Kinder müssen versorgt werden  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
und brauche deshalb Hilfe

Ich wünsche Hilfe  regelmäßig wiederkehrend nach Absprache  
 einmalige Hilfe am \_\_\_\_\_  
durch eine(n) Helfer(in)/Helfer/ist egal \*)

Gewünschte Hilfe \_\_\_\_\_

Besondere Hinweise \_\_\_\_\_

Ich ermächtige die Nachbarschaftshilfe e.V., Großfinzheim, die im Zusammenhang mit der beantragten Pflege stehenden Daten zu speichern und an andere Kostenträger oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zu übermitteln, soweit dies zur üblichen Betreuung des Antragstellers und der Pflegeperson(en) oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Hilfe erforderlich ist. Gesundheitsdaten werden zu diesem Zweck nur an Krankenkassen, Versicherungsanstalten, die Sozialhilfeverwaltung oder eine für die Übernahme der Hilfe eher geeignete Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege weitergegeben. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird mir auf Wunsch mitgeteilt.

- Ich bitte, die infragekommenden Kostenträger (Krankenkasse, Sozialamt u. a.) wegen der Kostenübernahme zu benachrichtigen.  
 Ich kann die entstehenden Kosten selbst bezahlen.  
 Ich kann die entstehenden Kosten nicht bezahlen und bitte um Ermäßigung.

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift

\*) Bitte das Zutreffende unterstreichen bzw. einsetzen.

## Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Herrn/Frau/Fräulein \_\_\_\_\_

Das am 1. Januar 1978 in Kraft getretene Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sieht in § 5 vor, daß alle Mitarbeiter, die bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, auf das Datengeheimnis zu verpflichten sind. Sie gehören zu diesem Personenkreis und sind daher entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes zu verpflichten:

Es wird Ihnen untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nützen. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Mit dem Empfang und der Bestätigung dieser Erklärung erhalten Sie ein Merkblatt, das Sie über die für Sie wichtigen Bestimmungen unterrichtet.

Ihre Nachbarschaftshilfe

Ich verpflichte mich, die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Das Merkblatt habe ich erhalten.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Mitarbeiter)

**Merkblatt zur Verpflichtungserklärung nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

Nach § 5, Abs. 1 BDSG ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Der Schutz erstreckt sich auf personenbezogene Daten, die in Dateien/Karteien gespeichert und automatisch oder manuell verarbeitet werden (darunter fallen z. B. Antragsformulare, Erfassungsformulare, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten, Mikrofilmaufzeichnungen, EDV-Listen etc.).

Im Sinne des BDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener). Beispiele: Adresse, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Konfession, Risikomerkmale, Gehalt, Überstunden, Provisionen, Eigentumsverhältnisse, Kfz.-Kennzeichen, Personal-Nr., Sozialversicherungsnummer, Personalausweis-Nr. usw.

Die Verpflichtung nach § 5 BDSG besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

**Verletzungen des Datengeheimnisses:**

Nach § 41 BDSG kann mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden, wer **unbefugt** von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. übermittelt oder verändert oder
2. abrufen oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Daten verschafft.

Es liegt sowohl in Ihrem als auch in unserem Interesse, daß neben der Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem BDSG (Datengeheimnis) und den Bestimmungen zur Verschwiegenheit innerhalb der Nachbarschaftshilfe Großfinzheim e.V. Mängel im Datenschutz dem (Vereinsvorsitzenden) oder (Datenschutzbeauftragten) unverzüglich mitgeteilt werden.

Wir bitten Sie in diesem Sinne um Ihre aktive Mitarbeit.

## Satzung

des \_\_\_\_\_ e.V.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
- (2) Er hat sich seinen Sitz in
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrts-Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### Zweck des Vereins ist

- (a) die Betreuung pflegebedürftiger Menschen,
  - (b) die Durchführung von Familien-, Alten- und Jugendhilfe
  - (c) die Übernahme weiterer Aufgaben im Bereich der offenen und halboffenen Fürsorge in der Gemeinde.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch angestellte Fachkräfte und durch andere geeignete Personen.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7).

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder nur gemeinsam.  
Für Verfügungen über Grundvermögen und für Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden im Grundbuch sind die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder erforderlich, von denen mindestens eines ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied sein muß.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.  
§ 8 gilt entsprechend.
- (6) Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts-, oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von  $\frac{1}{3}$  sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse (soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unvermutet vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
- a) den Haushaltsplan des Vereins
  - b) Anträge zu den Aufgaben des Vereins
  - c) An- und Verkauf von Grundstücken
  - d) Beteiligungen an Gesellschaften
  - e) Aufnahme von Darlehen und Ausstellung oder Girierung von Wechseln
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit (oder eine andere Mehrheit) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefaßt werden.
  
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

---

(Ort, Datum)

Senatsbibliothek Berlin

P7201000207746

Zentral- und Landesbibliothek Berlin

N11<  
37311577  
109



Strasse des 17. Juni 112, 10623 Berlin